

# **SATZUNG DER STADT BURGSTÄDT ÜBER DIE VERWENDUNG DES BURGSTÄDTER STADTWAPPENS**

Satzung über die Verwendung des Burgstädter Stadtwappens vom 3. September 1996.

## **Präambel**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 2. September 1996 folgende Satzung über die Verwendung des Burgstädter Stadtwappens beschlossen:

## **§ 1 Stadtwappen**

Das Wappen der Stadt Burgstädt zeigt in Silber (weiß) zwei rote vierfenstrige Türme mit runden Dächern, besetzt mit goldenen (gelben) bekreuzten Kugeln, verbunden durch eine spitzbedachte Mauer, ebenfalls mit einer goldenen (gelben) bekreuzten Kugel, emporführende rote Stufen und einen rotbezungenen Löwe auf goldenem (gelbem) Mittelschild.

## **§2 Führung des Stadtwappens**

Die Stadt Burgstädt ist gemäß § 6 Gemeindeordnung ausschließlich befugt, das Stadtwappen zu führen. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

## **§ 3 Verwendung des Stadtwappens**

Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie ortsansässigen gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens gestattet werden, wenn

1. der Antragsteller oder der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen,
2. jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Die Herstellung des Wappens zum Zwecke der Herkunftsangabe - auch in Form von Autoaufklebern, Anstecknadeln u. ä. - kann gestattet werden. Nicht in der Stadt ansässigen Unternehmen und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen kann darüber hinaus die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt Burgstädt verbunden ist.

**§ 4**  
**Genehmigung der Verwendung**

Ein entsprechender Antrag ist an die Stadtverwaltung zu richten. Auf einem beigefügten Entwurf muß erkennbar sein, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll. Die Erlaubnis wird vom Bürgermeister auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Burgstädt, den 3. September 1996

- Dienstsiegel -

gez. Naumann  
Bürgermeister

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im „Burgstädter Anzeiger“ Ausgabe 02-09-1996 vom 12. September 1996.